

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/a0d1e757-85f1-3d24-9b07-fe0c2a40402b>

Zeitschrift	JurBüro - Das juristische Büro
Autor	[keine Angabe]
Rubrik	Rechtsprechung / Entscheidungen Zwangsvollstreckung
Referenz	JurBüro 2020, 446 (Ausgabe 8)
Verlag	Luchterhand Fachverlag

JurBüro 2020, 446

ZPO §§ 850c Abs. 4, 850h Abs. 2

(Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/Steuerklassenwahl des Schuldners/ungünstige Steuerklasse)

Die (grundlose) Wahl der ungünstigeren Steuerklasse 5 durch den Schuldner darf nicht zu Lasten des Gläubigers gehen. Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens ist von der günstigeren Steuerklasse 4 als Berechnungsgrundlage auszugehen. (L.d.R.)

AG Neustadt am Rübenberge, Beschl. v. 07.02.2020 – 80a M 1814/19

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat in ihrem Antrag vom 25.11.2019 die Steuerklassenkorrektur beantragt. Es wurde glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin aktuell nach Steuerklasse V besteuert wird. Die Schuldnerin und ihr Ehegatte erzielen nahezu das gleiche Einkommen (2.000,00 €/2.100,00 €, jeweils Brutto gemäß abgegebener Vermögensauskunft).

Bei der oben genannten Einkommenssituation wäre die Wahl der Steuerklassen IV/IV angemessen.

Die Schuldnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine solche ist trotz großzügiger Fristverlängerung nicht erfolgt.

Infolgedessen war wie ersichtlich zu entscheiden.

Eingereicht von Sven Drumann, Prokurist der Bremer Inkasso GmbH, Bremen